

*Zu § E aller-Fraktionen, Drs. 72/2782 Neudruck
(TOP 3 der AGS-Sitzung am 11.03.98)*

Horstmann: Neues Gesetz gibt Staatsbädern mehr Spielraum

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales teilt mit:

Die Landesregierung hat einem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen im nordrhein-westfälischen Landtag zur Änderung des Kurortegesetzes zugestimmt. Danach sollen die drei Staatsbäder Meinberg, Oeynhausien und Salzuflen mit den anderen nordrhein-westfälischen Kurorten gleichgestellt werden und künftig selbst entscheiden können, ob sie vom ersten Aufenthaltstag an eine Kurtaxe erheben.

NRW-Gesundheitsminister Dr. Axel Horstmann sagte am Donnerstag (5. Februar 1998), die sich abzeichnenden Strukturveränderungen in den nordrhein-westfälischen Kurorten würden voraussichtlich eine Zunahme des kurzzeitigen Übernachtungsverkehrs bringen. Die Kurverwaltungen müßten sich deshalb diesen Gästen künftig mit besonderen Angeboten zuwenden. Das hätte jedoch bei einer Kurbeitragsfreiheit in den ersten Tagen negative Auswirkungen auf das Beitragsaufkommen.

Mit der vorgesehenen Änderung des Kurortegesetzes solle eine historisch gewachsene Unterscheidung bei der Kurtaxe aufgehoben werden. Dies stärke die kommunale Selbstverwaltung, weil die Staatsbäder künftig selbst entscheiden können, ob Kurgäste ab dem ersten oder erst dem dritten Tag ihres Aufenthaltes einen Kurbeitrag leisten müssen.

<p>LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 12. WAHLPERIODE</p> <p>INFORMATION</p> <p>12/ 550</p> <p>ACA</p>

Während das Kurortegesetz NRW den drei Staatsbädern bisher vorschreibe, die Personen von der Kurtaxe auszunehmen, die innerhalb eines Kalendermonats weniger als drei Tage Unterkunft im Kurgebiet nehmen, unterlägen die anderen Kurorte dem Kommunalabgabengesetz, das ihnen gestatte, für ihre besonderen Aufwendungen einen Kurbeitrag ab dem ersten Tag zu erheben.

Der Minister sagte, die Landesregierung unternehme alles ihr Mögliche, um den Strukturbruch in den nordrhein-westfälischen Heilbädern und Kurorten als Strukturwandel zu gestalten. Ein wichtiges Instrument hierbei sei der zu Jahresbeginn 1997 aufgelegte „Handlungsrahmen Kurorte“. Die jetzt vorgeschlagene Gesetzesänderung stehe in diesem Zusammenhang.